

die dann in der Regel den Übergang zur ausschließlichen Berechnung in Mark zur Folge hatten. Hinsichtlich der noch bestehenden Frankenpreise auf der Umrechnungsbasis von 1.25 Franken sieht der Vorstand keinen Anlaß zu Vorstellungen, besonders dann nicht, wenn der Verlag mit dieser Berechnung günstigere Bezugsbedingungen verknüpft.

Für Zeitschriften deutschen Verlags, die öfter als 12mal im Jahre erscheinen und deren Abonnementspreis 25 Schweizerfranken im Jahr nicht übersteigt, muß ein Spesenzuschlag von 10% erhoben werden.

Für Bücher französischen Ursprungs betrug die Kursvergütung gemäß Festsetzung durch den Vorstand der Société des Libraires et Editeurs de la Suisse romande bis zu einem Ladenpreis von 50 Franken seit dem 10. Mai 1924 55%; sie wurde ab 1. August 1924 auf 60% erhöht, seit 1. Mai 1925 beträgt sie 65%. Für höhere Beträge gelten unverändert die schon im letzten Jahre in Kraft gewesenen Bestimmungen, daß bei Preisen über 50 Franken bei Barzahlung oder Vorauszahlung zum Tageskurs mit 10% Spesenzuschlag verkauft werden kann. Beim Bezuge von Einzelwerken im Betrage von 100 Franken Ladenpreis oder bei Bestellungen im Gesamtbetrage von 300 Franken kann der Spesenzuschlag wegfallen, jedoch ebenfalls nur bei Barzahlung oder Vorauszahlung. Eine Ausnahme von dieser Regel darf für Behörden, die nicht befugt sind, Vorauszahlungen zu machen, gemacht werden.

Auf Bücher italienischen Ursprungs durfte bis zu Beträgen von 50 Lire eine Kursvergütung von 60% gewährt werden. Für höhere Beträge galten die gleichen Regeln wie für Bücher französischen Ursprungs.

Als Umrechnungskurs für englischen Verlag galt gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 1. Juni 1924 der Umrechnungskurs: 1 Schilling = 1.25 Franken plus Porto.

Ebenso sehr wie der Vorstand darauf bedacht war, die unbedingte Respektierung der Satzungen und Verkaufsbestimmungen von Seiten der Vereinsmitglieder zu erreichen, bemühte er sich, den Grundsätzen, auf denen die buchhändlerischen Ordnungen beruhen, auch im Verkehr mit Firmen, die unserem Vereine fernstehen, Geltung zu verschaffen.

Neu geordnet wurde im Berichtsjahre das ganze Wiederverkäuferwesen. Vom Vorstande des S. B. V. waren schon im Vorjahre gemeinsam mit dem Vorstande des Vereins Schweizerischer Verlagsbuchhändler Richtlinien aufgestellt worden, die für die Aufnahme von Firmen auf die Liste der als Buchhandlungen anerkannten Geschäfte maßgebend sein sollten. Die Durchführung dieser Richtlinien gestaltet sich nun folgendermaßen:

Die Anmeldung hat durch die auf die Wiederverkäuferliste Aufnahme suchende Firma selbst beim Vorstande des S. B. V. zu erfolgen. Die Anmeldung wird sodann dem betreffenden Ortsverein oder einem auf dem betreffenden Plage befindlichen oder diesem zunächstliegenden Mitgliede des S. B. V. zur Begutachtung und Antragstellung vorgelegt und wird nachher sowohl im Vorstande des S. B. V. als auch des Vereins Schweizerischer Verlagsbuchhändler in Zirkulation gesetzt. Grundsätzlich sollen auf die Liste der als Buchhandlungen anerkannten Geschäfte aufgenommen werden nur Buchhandlungen, die dem S. B. V. nicht angeschlossen sind, sowie Geschäfte, die sich im Nebenbetrieb ständig und in beträchtlichem Maße mit dem Bücherverkauf befassen und ein Lager halten. Die Aufnahme von Warenhäusern ist ausgeschlossen. Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn am Domizil der betreffenden Firma bereits eine dem S. B. V. angeschlossene Buchhandlung besteht oder wenn die Vorbedingungen für die Aufnahme in den S. B. V. vorhanden sind.

Die Vermehrung der Zahl der Wiederverkäufer wird nach Möglichkeit eingeschränkt; bestimmend für die Zulassung ist die Rücksichtnahme auf berechnete Interessen des Verlages.

Jedes Jahr wird die Liste neu aufgestellt, indem alljährlich vorgängig der Generalversammlung von allen bisherigen Wiederverkäufern die schriftliche Erklärung neu eingefordert wird, daß sie sich verpflichten, die Verkaufsbestimmungen des S. B. V. in allen Teilen genau befolgen zu wollen und daß sie von gesperrten

Firmen weder etwas beziehen, noch denselben etwas liefern werden; alle diejenigen, welche die Erklärung nicht abgeben, werden alsdann auf der Liste gestrichen.

Bezüglich Verkaufsbestimmungen und Sperrungen werden die Wiederverkäufer durch den Inseratenteil des »Anzeigers« auf dem laufenden gehalten. Im Berichtsjahre sind nur ganz vereinzelt Fälle von Verstößen vorgekommen, die alsbald ohne Schwierigkeiten abgestellt werden konnten.

Infolge Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungen des Buchhandels (Nichteinhaltung der Ladenpreise, unzulässige Rabattangebote) sind am Schlusse des Berichtsjahres neun Firmen, deren Inhaber und Geschäftsleiter sämtlich unserm Verein nicht angehören, gesperrt.

Von diesen Firmen sind vier als Hintermänner der Unionsbuchhandlung festgestellt.

Die Sperre über die Unionsbuchhandlung konnte bis heute immer noch nicht aufgehoben werden, da sich die Unionsbuchhandlung bis dahin noch weigert, den Grundsatz des festen Ladenpreises allgemein anzuerkennen und die erforderlichen Garantien für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen unsere Verkaufsbestimmungen zu leisten.

Die Leitung der »Unionsbuchhandlung« versucht seit langem, die ihr lästige Sperre zu durchbrechen, und scheut sich nicht, bei diesem Bestreben die Motive für die Verhängung der Sperre als der Furcht vor unliebsamer Konkurrenz entspringend zu verdächtigen. Demgegenüber stellen wir fest, daß Gründe der Konkurrenz, sofern sie auf reeller Basis beruht, niemals für unsere Entscheidungen in Betracht fallen; unser Kampf mit der »Unionsbuchhandlung« ist vielmehr ein Kampf für die prinzipielle Anerkennung des festen Ladenpreises, ein Grundsatz, mit dem der Buchhandel in seiner heutigen Organisation steht und fällt. Die »Unionsbuchhandlung« hat sich bis heute immer geweigert, diesen Grundsatz anzuerkennen. Sie hat wohl mehrfach versucht, einzelne Verleger durch das Versprechen, die Ladenpreise ihrer Verlagsartikel einhalten zu wollen, zur Lieferung zu bewegen; doch dürfen derartige Versprechungen nicht bestimmend sein, solange nicht eine bindende Verpflichtung zur allgemeinen und uneingeschränkten Anerkennung der von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise vorliegt.

Der Vorstand des Schweizerischen Buchhändlervereins hat wiederholt seine Bereitwilligkeit erklärt, die Sperre aufzuheben, sofern die Leitung der »Unionsbuchhandlung« sich verpflichtet, die Ladenpreise aller Bücher innezuhalten und dafür Garantien zu bieten. Die Unionsbuchhandlung hat dies jedoch stets abgelehnt und bis in die neueste Zeit und auch bei Neuerscheinungen der letzten Monate mit ihren Unterbietungen fortgefahren. Es ist daher wohl selbstverständlich, daß die Sperre aufrechterhalten werden muß.

Die strikte Durchführung der Sperre wird nach unserer Überzeugung die Unionsbuchhandlung schließlich zum Nachgeben zwingen. Der gesamte schweizerische Verlag liefert ihr nichts, indem der schweizerische Verleger von der Erkenntnis ausgeht, daß er durch die Festsetzung eines festen Verkaufspreises auch die Pflicht übernimmt, diesen Verkaufspreis unter allen Umständen zu schützen.

Im Januar 1925 wurden neuerdings alle deutschen Verleger durch ein gedrucktes Zirkular über die bestehenden Verhältnisse, die Unionsbuchhandlung betreffend, orientiert und darauf aufmerksam gemacht, daß die Sperre sowohl vom Börsenverein als auch vom S. B. V. unverändert fortbesteht. Sie wurden ersucht, auch fernerhin von jeglicher Belieferung der Unionsbuchhandlung abzusehen und mit Rücksicht auf die vielen von der Unionsbuchhandlung verwendeten Strohmänner, deren eine ganze Anzahl im Laufe des Jahres entlarvt und gesperrt wurde, alle eingehenden Bestellungen einer genauen Überprüfung zu unterziehen, ob diese auch wirklich dem früheren Absatze des Bezüehers entsprechen und nicht an eine gesperrte Firma weitergeliefert werden. Es wurde überdies zur Sicherheit die Unterzeichnung eines Reverses empfohlen, den das Sekretariat auf Verlangen zur Verfügung stellt. Überdies liegt es ja ohne Zweifel durchaus im Interesse des deutschen Verlages, nur dem regulären schweizerischen Buchhändler zu liefern.